

105. 1. Inwieweit hat der Adjutant eines vorübergehend abwesenden SA.-Standartenführers Befehlsgewalt?
2. Kann ihm die Rechtspflicht obliegen, den Kraftwagenführer der Standarte zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die sich aus dem § 22 KraftfahzG. ergeben?
3. Macht er sich der Beihilfe zur Führerflucht schuldig, wenn er einer solchen Rechtspflicht nicht nachkommt?

VI. Straffenat. Urtr. v. 9. Oktober 1935 g. S. 6 D 147/35.

I. Landgericht Köslin.

Der Angeklagte machte, als er stellvertretender Adjutant des SA.-Standartenführers in K. war, während dessen vorübergehender Abwesenheit eine Dienstreise mit dem Kraftwagen der Standarte. Der Wagenführer der Standarte lenkte den Wagen und fuhr fahrlässigerweise einen Menschen um; dieser blieb schwer verletzt liegen. Der Angeklagte und der Wagenführer erkannten es; trotzdem fuhr dieser davon, und jener unterließ es, ihn zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die sich aus dem § 22 KraftfahzG. ergaben. Das LG. hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur Führerflucht verurteilt. Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Die Rüge der Verletzung des § 49 StGB. geht fehl. In einem Unterlassen kann eine „Hilfeleistung durch Tat“ gefunden werden, wenn es gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstößt (RGSt. Bd. 11 S. 154, RGUrtr. v. 12. August 1924 2D 516/24 = JW. 1925 S. 623). Das LG. nimmt zutreffend an, daß sich der Angeklagte eines solchen Unterlassens schuldig gemacht hat. Keiner Erörterung bedarf es, ob ihm eine Rechtspflicht zum Handeln schon als „Mitfahrer“ oblag, wie das LG. meint. Jedenfalls lag sie ihm als „Vorgesetztem des Kraftwagenführers“ ob.

Über das Vorgesetztenverhältnis und die daraus hervorgehende Befehlsgewalt ergibt sich aus den Feststellungen des LG. in Verbindung mit der Dienstvorschrift für die SA. der NSDAP. (SADV.), was folgt:

Es handelte sich um eine Dienstreise, die der Angeklagte am 10. Februar 1935, während er stellvertretender Adjutant des Führers der SA-Standarte in R. war, im Kraftwagen der Standarte mit deren Wagenführer unternahm; dieser lenkte den Wagen. Da der Standartenführer vom 9. bis zum 11. Februar 1935 von R. abwesend, also „vorübergehend behindert“ war, vertrat ihn der Angeklagte in der „Erledigung der laufenden Geschäfte“ nach Nr. 163 Abs. 4 SAWB. Die Dienstreise fiel in den Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte; sie galt einer Besprechung mit einem auswärts wohnenden Sturmführer in dienstlicher Angelegenheit. Nach den Nrn. 168, 167 zu a SAWB. war der Angeklagte somit Vorgesetzter des Wagenführers und infolgedessen berechtigt, ihm als „SA-Mann der Einheit“ (Standarte), „zu deren Führer er ordnungsmäßig . . . in Vertretung bestellt“ war, „in bezug auf dienstliche Angelegenheiten Befehle zu erteilen“.

Die Rechtspflicht zum Handeln, die der Angeklagte als Vorgesetzter des Wagenführers hatte, beruht auf dem Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016). Der § 3 dieses Gesetzes legt u. a. den Mitgliedern der SA. erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat auf, und gemäß § 4 gilt als Pflichtverletzung u. a. „jede Handlung oder Unterlassung, die . . . das Ansehen der NSDAP. angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. . . insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung“. Nach dem Sinne dieser Vorschriften hatte der Angeklagte als Vorgesetzter den Fahrer, der auf der Dienstreise durch nachlässige Wagenführung einen Menschen erheblich verletzt hatte, zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die sich aus dem § 22 Abs. 1 und 2 KraftfahrzG. ergaben. Das gilt um so mehr, als diese Pflichten für den Fahrer auch aus dem Sinne der wiedergegebenen Vorschriften des Ges. v. 1. Dezember 1933 folgten.